



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

23. November 2018

Nr. 12/2018

Inhalt	Seite
1 Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge mit 90 ECTS-Kreditpunkten im Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Hochschule Nordhausen	2
Anlage 1: Diploma Supplement	15
Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung	18
Anlage 3: Masterurkunde	23

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge mit 90 ECTS-Kreditpunkten im Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und § 9 Abs.1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge mit 90 ECTS-Kreditpunkten im Fachbereich Ingenieurwissenschaften. Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Prüfungsordnung am 18. Juli 2017 beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 23. März 2018 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziele und Gleichstellungsbestimmung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Arbeitsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Prüfungsvoraussetzungen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche und rechnergestützte Prüfungsleistungen
- § 9 Alternative Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsvorleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Masterprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 20 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 21 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 23 Masterkolloquium
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bildung der Masternote und Masterzeugnis
- § 26 Masterurkunde

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1 - Diploma Supplement
- Anlage 2 - Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3 - Masterurkunde

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziele und Gleichstellungsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Masterprüfung in den Masterstudiengängen mit 90 Kreditpunkten im Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen. Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung verabschiedeten Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiengangs.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird nach internationalen Standards der Abschluss mit dem Grad „Master of Engineering“ erlangt.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Arbeitsumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Für Studierende, die ein Bachelorstudium mit nur 180 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen haben, wird ein Qualifikationssemester vorgeschaltet.
- (2) Der Arbeitsumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 90 ECTS-Kreditpunkte.
- (3) Die ECTS-Kreditpunkte sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Kreditpunkte zu erbringen; ein Kreditpunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 3

Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungsleistungen, Studienleistungen, der Masterarbeit und dem Masterkolloquium.
- (2) Der Prüfungsaufbau ist modular nach dem international üblichen ECTS-Kreditpunkt-System strukturiert. Jede Prüfungsleistung schließt dabei in der Regel ein Modul ab. Besteht ein Modul aus mehreren Studieneinheiten, kann jede einzelne Studieneinheit durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen werden. In diesem Fall gibt der Modulverantwortliche hochschulöffentlich die Verrechnung der Prüfungsleistungen der Studieneinheiten zu der das Modul abschließenden Prüfungsnote bekannt. Die Modulverantwortlichen werden durch den Dekan benannt.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (zum Beispiel Klausur oder mündliche Prüfung). Sie werden studienbegleitend im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen, das heißt im Anschluss an die dieser Prüfungsleistung gemäß Studienordnung zugeordnete(n) Lehrveranstaltung(en). Ausgenommen von der Erbringung der Leistungen im Prüfungszeitraum sind Referate und Projektarbeiten. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 11 Abs. 1 benotet.

(4) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie können unbenotet mit der Bescheinigung „teilgenommen“ oder „mit Erfolg teilgenommen“ sein oder gem. § 11 Abs. 1 benotet werden. Studienleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, ihre Noten gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Im Übrigen werden Studienleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt.

(5) Zusätzlich zu den Noten werden Kreditpunkte nach dem ECTS-Verfahren vergeben. Näheres regeln die Studienordnungen.

§ 4 Fristen

Das Studium soll innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden. Besondere Fristen bestehen nicht.

§ 5 Prüfungsvoraussetzungen

(1) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Hochschule Nordhausen seit Beginn des Semesters eingeschrieben ist und die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen erfolgt durch Einschreibung. Zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt für diese Prüfungsleistung angemeldet hat und die entsprechende Prüfungsleistung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Eine Abmeldung von der Prüfungsleistung ist bis spätestens drei Werktage vor dem entsprechenden Prüfungstermin möglich.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet, oder nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(4) Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen, die gemäß Studienordnung eine Prüfungsvorleistung erfordern, erfolgt erst dann, wenn diese Prüfungsvorleistung erbracht wurde.

(5) Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen. Über die Rücktrittsberechtigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können mündlich (§ 7), schriftlich oder rechnergestützt (§ 8) oder in Form von alternativen Prüfungsleistungen (§ 9) erbracht werden. Soweit in der Studienordnung nichts anderes bestimmt ist, wird die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen vor Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltungen vom Modulverantwortlichen festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.

(3) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Die Prüfungssprache ist mit Ausnahme von Sprachprüfungen in deutschsprachigen Studiengängen Deutsch bzw. in englischsprachigen Studiengängen Englisch. Der Kandidat kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer und ggf. dem weiteren Prüfer oder dem Beisitzer.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Studienleistungen.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Der Ablauf und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Prüfer zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 8

Schriftliche und rechnergestützte Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Möglichkeit, dass der Kandidat aus Prüfungsthemen auswählen kann, ist zulässig.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, wovon mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren werden in der Regel innerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes absolviert.

(4) Für rechnergestützte Prüfungsleistungen gelten die Absätze (1) bis (3) sinngemäß. Dem speziellen Charakter der Prüfung inhärente Modalitäten werden den Teilnehmern vor der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben.

§ 9 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können in alternativer Form durchgeführt werden, beispielsweise als Laborpraktikum, Geländearbeit, Projektarbeit, Referat oder Hausarbeit. Die Art der alternativen Prüfungsleistung wird vom Prüfer festgelegt und mit Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Bei alternativen Prüfungsleistungen, die in Form von Gruppenleistungen erbracht werden, sind die Beiträge des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind, kenntlich zu machen.

§ 10 Prüfungsvorleistungen

(1) Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen kann der Nachweis des Erbringens von Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen sind beispielsweise Teilnahme­scheine, Testate, Protokolle oder laborpraktische Arbeiten, soweit diese nicht eine eigenständige alternative Prüfungsleistung nach § 9 darstellen. Die Notwendigkeit und die Art der Erbringung der Prüfungsvorleistungen werden vom Modulverantwortlichen festgelegt und vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt gemacht, sofern sie in der Studienordnung nicht geregelt sind.

(2) Prüfungsvorleistungen können benotet oder unbenotet sein. Benotete Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind (vgl. § 11). In diesem Falle kann die Note mit bis zu 50 % auf die Note der Prüfungsleistung angerechnet werden; der Grad der Anrechnung wird vom Modulverantwortlichen festgelegt und wird mit Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 ; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote bei gemittelten Noten errechnet sich gemäß der Studienordnung aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Vom sich ergebenden Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

(3) Die Notenumrechnung nach dem deutschen Notensystem in ECTS-Grades erfolgt nach folgendem Schema:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	A – excellent
1,6 bis 2,0	B – very good
2,1 bis 3,0	C – good
3,1 bis 3,5	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	E – sufficient
4,1 bis 5,0	FX/F – Fail

(4) Liegen ausreichende Erfahrungen über die Notenverteilung auf die Studierenden im Studiengang vor, werden für die Gesamtnote ECTS-Grades nach folgendem Schema ermittelt. Zugrunde gelegt werden dafür die Gesamtnoten der Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden Semestern abgeschlossen haben.

Gesamtnote	ECTS-Grade
gehört zu den besten 10 %	A – excellent
gehört zu den nächsten 25 %	B – very good
gehört zu den nächsten 30 %	C – good
gehört zu den nächsten 25 %	D – satisfactory
gehört zu den nächsten 10 %	E – sufficient

(5) Die Bewertung einer Prüfungsleistung soll innerhalb von 6 Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums erfolgen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Prüfungstermin gilt als bindend, wenn der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen

Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn diese mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und diese Bewertung durch eine Zweitkorrektur bestätigt wurde.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen sind, die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet und das Masterkolloquium bestanden wurde. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit oder das Masterkolloquium endgültig nicht bestanden ist.

(3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Dieser muss schriftlich und fristgerecht erfolgen, zur Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind immer anzurechnen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

(2) Nachdem eine Prüfungsleistung in einem Masterstudiengang des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen, anderenfalls der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(4) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist am Fachbereich Ingenieurwissenschaften ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören aus dem Fachbereich vier Professoren, ein akademischer Mitarbeiter nach § 20 Abs. 2 ThürHG und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerruflich an den Vorsitzenden delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidung aufstellen.

(4) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen, nimmt die ihm nach dieser Prüfungsordnung obliegenden Aufgaben wahr und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

(6) Erweist sich, dass das Verfahren einer Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz1 Satz1 mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass die Prüfungsleistung von einem bestimmten oder von allen Kandidaten wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden. Ein Jahr nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(7) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Hochschullehrer und andere nach § 48 Abs. 2 und 3 ThürHG prüfungsrechtliche Personen der Hochschule bestellt. Der Beisitzer soll die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 8 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

(1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 13 Absätze 1 bis 3, § 3 Absatz 4), der Masterarbeit (§ 22 Abs.2) und des abschließenden Masterkolloquiums (§ 23).

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet:

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
2. über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15),
3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17),
4. über die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§21 Abs. 2) und
5. über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder Masterprüfung,
6. im Übrigen in allen Fragen von Prüfungsangelegenheiten, soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind.

(3) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das Studien-Service-Zentrum der Hochschule Nordhausen unterstützt.

2. Abschnitt: Masterprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiengangs. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, insbesondere wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die dazu notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Die Masterprüfung wird mit der Masterarbeit und dem Masterkolloquium abgeschlossen.

§ 20 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, der Masterarbeit und dem Masterkolloquium.
- (2) Prüfungsleistungen sind gemäß der Studienordnung abzulegen. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der ihnen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Studieneinheiten bzw. Module. Die Art der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen ist in der Regel in der Studienordnung festgelegt.
- (3) Für bestandene Prüfungsleistungen erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte gemäß der Studienordnung.

§ 21 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein praxisrelevantes Problem aus seinem Fach selbständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Professor oder einer anderen, nach § 17 dieser Ordnung prüfungsberechtigten Person gestellt und über den zuständigen Prüfungsausschuss ausgegeben.
- (3) Das Thema der Masterarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn 45 ECTS-Kreditpunkte erbracht wurden.
- (4) Das Verfahren zur Ausgabe der Masterarbeit regelt der Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um bis zu vier Wochen verlängert werden.

§ 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Studien-Service-Zentrum (SSZ) in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit Zustimmung des Erstprüfers der Hochschule kann die Masterarbeit auch in anderer Form abgegeben werden. In jedem Fall ist aber ein gebundenes Exemplar für die Archivierung einzureichen. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einer beigefügten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt sein.
- (2) Eine Masterarbeit, die nicht fristgerecht gemäß Absatz 1 eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.
- (3) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit wird von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer vorgenommen. Die Note der Masterarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander abweichen oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so ist ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(4) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 21 Absatz 4 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten nicht bestandenen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 23 Masterkolloquium

(1) Das Masterkolloquium bildet den fachlichen Abschluss des Studiums. Der Kandidat soll zeigen, dass er in der Lage ist, berufspraktische Problemstellungen aus seinem Fachgebiet systematisch, selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden analysieren und bearbeiten zu können.

(2) Im Rahmen eines Kolloquiums soll dem Kandidaten die Gelegenheit zur Vorstellung und Verteidigung seiner Masterarbeit eingeräumt werden. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zum Studium und auf das Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist.

(3) Das Masterkolloquium wird in der Regel vor dem Erstprüfer der Masterarbeit unter Beisitz des Zweitprüfers der Masterarbeit abgelegt. Die Dauer beträgt in der Regel 60 Minuten. Ein nicht bestandenes Masterkolloquium kann einmal wiederholt werden.

(4) Das Masterkolloquium kann erst angesetzt werden, wenn der Nachweis über sämtliche Prüfungsleistungen der Masterprüfung erbracht ist und die Masterarbeit mit mindestens ausreichend bewertet ist.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Masterkolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Prüfer sowie vom Beisitzer zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

§ 24 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Studieneinheiten einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern wird auf Antrag im Zeugnis aufgeführt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Jedes Zusatzfach muss spätestens bis zum Masterkolloquium vom Kandidaten dem Prüfungsamt benannt werden.

§ 25 Bildung der Masternote und Masterzeugnis

(1) Die Masternote errechnet sich unter Beachtung von § 11 Abs. 2 aus den Prüfungsleistungen gemäß der Studienordnung, der Note der Masterarbeit sowie der Note des Masterkolloquiums. Die Gewichtung erfolgt nach den Vorgaben der Studienordnung.

(2) Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, so lautet das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

(3) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis (siehe Anlage 2). In das Zeugnis werden die Prüfungsleistungen und die nach Modulen gegliederte Anzahl der ECTS-Kreditpunkte gemäß der Studienordnung, das Thema der Masterarbeit und dessen Note, die Note des Masterkolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Die Ergebnisse der Zusatzfächer (§ 24) sowie die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Studiendauer werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Für Leistungen im Rahmen des Qualifikationsaufbaus nach § 3 Abs. 2 der Masterstudienordnung wird je nach Art der erbrachten Leistungen ein separates Zeugnis ausgestellt (s. Anlagen 2.a, 2.b bzw. 2.c).

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium durchgeführt wurde. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Das Zeugnis wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 26 Masterurkunde

(1) Für die bestandene Masterprüfung wird ein Prüfungszeugnis gem. § 25 Absatz 3 bis 5 (siehe Anlage 2) ausgestellt. Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde (siehe Anlage 3) für die bestandene Masterprüfung, die mit dem Datum des Zeugnisses zu versehen ist.

(2) In der Masterurkunde für die bestandene Masterprüfung wird die Verleihung des Abschlusses „Master of Engineering (M. Eng.)“ beurkundet.

(3) Die Masterurkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt, vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Zusätzlich zur Masterurkunde und zum Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement nach dem Modell der Europäischen Union/Europarat/Unesco in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt (siehe Anlage 1).

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung damit für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und damit die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Prüfungsurkunden einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 erstmals in einen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Kreditpunkten im Fachbereich Ingenieurwissenschaften immatrikuliert sind.

Nordhausen, den 23. März 2018

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident
Hochschule Nordhausen

Prof. Dr. Frank-Michael Dittes
Dekan
Fachbereich Ingenieurwissenschaften

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/ CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency', and fair academic and professional recognition of academic achievements (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original credentials to which this supplement is appended. It should be free from any valued judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Recipient of the Master's Degree

1.1 Family Name / First Name

1.2 Date / Place / Country of Birth

1.3 Student ID Number or Code

2. Qualification

2.1 Name of Degree (full, abbreviated; in original language) Master of Engineering (M.Eng.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
n.a. – n.a.

2.2 Main Field(s) of Study [Studiengang]

2.3 Institution Issuing the Credentials (in original language) Hochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Faculty of Engineering

Status (Type/Control)
University of Applied Sciences /State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language) Hochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Faculty of Engineering

Status (Type/Control)
University of Applied Sciences /State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination German

3. Level of Qualification

3.1 Level

Graduate level with Master's Degree thesis

3.2 Official Length of Programme

18 months

3.3 Access Requirements

Bachelor of Engineering or Bachelor of Science

4. Summary of course contents and grading criteria

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

[studiengangsspezifisch]

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades; "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General German grading system cf. section 8.6

ECTS – grading percentage is based on the total number of grades awarded in the degree programme concerned during two preceding years, cf. ECTS Users' Guide (2009, Annex 3).

4.5 Overall Classification (in original language)

cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate)

5. Function of Qualification

5.1 Access to Further Studies

Qualifies recipient to apply for a Ph. D. programme.

5.2 Profile of the Graduate

[studiengangsspezifisch]

6. Additional information

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

About the Institution:

www.hs-nordhausen.de;

About the Programme:

[http://www.hs-nordhausen.de/studiengaenge/\[Studiengang\].html](http://www.hs-nordhausen.de/studiengaenge/[Studiengang].html)

About Credit Points:

http://www.hs-nordhausen.de/internationales/f_ects.html

For national information cf. Sect. 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades (Datum)

Prüfungszeugnis (Datum)

Transcript of Records (Datum)

Certification Date: XX. month year

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. National post-secondary education system

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of the higher education institution that issued the credential (DSDoc 01/03.00).

SIEHE ANLAGE HRK-DOKUMENT (pdf)



Zeugnis

über die Masterprüfung

(Anrede) (Vorname) (Nachname)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Masterprüfung im Studiengang

[Studiengang]

[mit dem Studienprofil]

[Studienprofil]

mit der Gesamtnote **Note (x,x)** bestanden.

Modulprüfungen (Pflichtbereich)

Modul Beispiel 1
Modul Beispiel 2
Modul Beispiel 3
Modul Beispiel 4
Modul Beispiel 5
Modul Beispiel 6
Modul Beispiel 7

Note

xxxx (x,x)
xxxx (x,x)
xxxx (x,x)
xxxx (x,x)
xxxx (x,x)
xxxx (x,x)
xxxx (x,x)

ECTS-Credits

x
x
x
x
x
x
x

Modulprüfungen (Wahlpflichtbereich)	Note	ECTS-Credits
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Zusatzfächer:		
Zusatzfach 1	xxxx (x,x)	x
Zusatzfach 2	xxxx (x,x)	x

Die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium wurden über das folgende Thema abgelegt:

„Thema der Masterarbeit“

	Note	ECTS-Credits
Masterarbeit	xxxx (x,x)	x
Kolloquium mit Rigorosum	xxxx (x,x)	x

Nordhausen, den XX. XXXXX XXXX

Siegel
der Hochschule

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

(Dekan Fachbereich Ingenieurwissenschaften)

ZEUGNIS

(Anrede) (Vorname) (Name)
geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
hat während des Studiums im konsekutiven Masterstudiengang

[Studiengang]

zusätzlich folgende Module erfolgreich absolviert:

Modul	Note	ECTS-Credits
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x

Gesamtumfang vorgenannter Leistungen: xx ECTS-Credits

Davon sind 30 ECTS-Credits erforderlich, um bis zum Masterabschluss eine Gesamtleistung von 300 ECTS-Credits zu erreichen. Die oben aufgeführten Modulnoten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

Nordhausen, den XX. XXXXX XXXX

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

(Dekan des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften)

Anlage 2.b

ZEUGNIS

(Anrede) (Vorname) (Name)
geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
hat während des Studiums im konsekutiven Masterstudiengang

[Studiengang]

ein 18-wöchiges Praktikum absolviert und dazu einen Praktikumsbeleg
mit dem Titel

„Thema des Praktikumsbelegs“

verfasst sowie ein Kolloquium abgelegt.

Zusätzlich wurden folgende Module erfolgreich absolviert:

Modul	Note	ECTS-Credits
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	X
Musterfach X	xxxx (x,x)	X
Musterfach X	xxxx (x,x)	x

Gesamtumfang vorgenannter Leistungen: xx ECTS-Credits

Davon sind 30 ECTS-Credits erforderlich, um bis zum Masterabschluss eine Gesamtleistung von 300 ECTS-Credits zu erreichen. Die oben aufgeführten Modulnoten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

Nordhausen, den XX. XXXXX XXXX

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

(Dekan des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften)

ZEUGNIS

(Anrede) (Vorname) (Name)
geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
hat während des Studiums im konsekutiven Masterstudiengang

[Studiengang]

ein 18-wöchiges Praktikum absolviert und dazu einen Praktikumsbeleg
mit dem Titel:

„Thema des Praktikumsbelegs“

verfasst sowie ein Kolloquium abgelegt.

*Der Gesamtumfang der vorgenannten Leistung beträgt 30 ECTS-Credits und ist erforderlich, um bis zum
Masterabschluss eine Gesamtleistung von 300 ECTS-Credits zu erreichen.*

Nordhausen, den XX. XXXXX XXXX

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

(Dekan des Fachbereichs Ingenieur-
wissenschaften)

Masterurkunde

Die Hochschule Nordhausen

verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau

(Vorname) (Nachname)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

Master of Engineering (M.Eng.)

nachdem er/sie die Masterprüfung im Studiengang

[Studiengang]

am XX. XXXXXX XXXX bestanden hat.

Siegel
der Hochschule

Nordhausen, den XX. XXXXXX XXXX

(Präsident)